

Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten neben dem Vertrag/der Bestellung und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, den gesetzlichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, wie der Baustellenverordnung, den Hygieneanforderungen für Lebensmittelproduzenten und Futtermittelhersteller sowie anerkannten Regeln der Technik für alle Firmen, die Arbeiten (alle Werk-, Dienst-, Service- und sonstigen Leistungen) auf dem Betriebsgelände von Freiberger vornehmen (im Folgenden als Partnerfirma bezeichnet).

Die Partnerfirma verpflichtet sich, sämtlichen Mitarbeitern einschließlich Mitarbeitern von Subauftragnehmern, die sie im Rahmen des Auftrages bei Freiberger einsetzt, diese Bedingungen zu erläutern und für deren Einhaltung zu sorgen.

1.2. Das Freiberger-Sicherheitsdenken

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Produkte haben bei Freiberger einen sehr hohen Stellenwert, daher haben sich Mitarbeiter von Partnerfirmen an gültige Sicherheits- und Hygienevorschriften zu halten und die von Freiberger vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zu beachten.

2. Koordination und Kommunikation

2.1. Der Projektleiter/Koordinator

Im Folgenden bezeichnet der Begriff "Projektleiter/Koordinator" die Person, welche Freiberger mit der Überwachung der auszuführenden Arbeiten betraut. Er hat die Aufgabe, die Arbeiten aufeinander abzustimmen, damit mögliche gegenseitige Gefährdungen zwischen der Partnerfirma und dem Freiberger-Personal ausgeschlossen sind. Der Projektleiter/Koordinator hat gegenüber der Partnerfirma und deren Beschäftigten Weisungsbefugnis, soweit es um die Belange der Arbeitssicherheit geht.

Vor Beginn der Arbeiten wird die Partnerfirma mit dem von Freiberger beauftragten

Projektleiter/Koordinator bekannt gemacht und eingewiesen.

Der Projektleiter/Koordinator hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zu überwachen und die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, wenn gegen Vorschriften und Regeln verstoßen wird.

2.2. Ansprechpartner der Partnerfirma

Die Partnerfirma ist verpflichtet einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Durchführung der Arbeiten auf dem Freiberger-Gelände ständig anwesend ist.

2.3. Sprache

Setzt die Partnerfirma Personen ein, die nicht oder nur gebrochen deutsch sprechen, muss während deren Anwesenheit der Ansprechpartner der Partnerfirma deutsch sprechen oder einen Deutsch sprechenden Dolmetscher zur Verfügung halten.

Davon kann nur abgewichen werden, wenn als Arbeitssprache Englisch vertraglich vereinbart wurde.

2.4. Erlaubnisschein

Die Anweisungen von Freiberger-Beauftragten (z. B. Projektleiter/Koordinator, Projektleiter, Sicherheitsfachkraft etc.) hinsichtlich werkspezifischer möglicher Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Partnerfirma darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, nachdem sie vom Projektleiter/Koordinator die Erlaubnis und entsprechende Einweisungen erhalten hat.

3. Personal

3.1. Unterweisung

Die Partnerfirma hat ihr Personal über die bei der Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwehr vor Arbeitsbeginn und danach in angemessenen Zeitabständen zu unterweisen. Bei der Unterweisung sind die besonderen Gegebenheiten bei Freiberger und die spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die in den jeweiligen Werken geltenden Personalhygiene-

und Arbeitssicherheitsvorschriften für Beschäftigte der Partnerfirmen.

Alle entsprechenden Vorschriften müssen von den Partnerfirmen aktiv bei Freiberger angefordert werden, soweit ihnen diese nicht bekannt sind.

3.2. Personaleinsatz

Alle Personen, die die Partnerfirma einsetzt, sind dem Werk vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme namentlich ohne weitere Aufforderung mitzuteilen.

Das Personal der Partnerfirma darf erst mit den Arbeiten bei Freiberger beginnen, nachdem es vom Freiberger-Koordinator die Erlaubnis und entsprechende Einweisung erhalten hat.

Die Partnerfirma richtet sich nach den Freiberger-Arbeitszeiten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Projektleiters/Koordinators möglich.

Bei Verlassen des Werksgeländes während der Arbeitszeit hat sich das Personal der Partnerfirma, entsprechend unserer jeweiligen betrieblichen Regelung, ab- und wieder anzumelden.

Ist der Einsatz von Personal mit besonderen Fachkenntnissen und Anforderungen erforderlich, so ist Freiberger berechtigt, von der Partnerfirma Qualifikations-/Eignungsnachweise zu verlangen, z.B. für Schweißen, Gerüstbauen, Bedienen von Flurförderzeuge, Kräne etc.

3.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Partnerfirma hat für ihr Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Die jeweiligen Festlegungen von Freiberger zur Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (Sicherheitschuhe, Helm, Augenschutz, Lärmschutz, Atemschutz, etc.) sind zu beachten.

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.

Schutzbrillen müssen in speziell gekennzeichneten Bereichen und bei Augen gefährdenden Arbeiten getragen werden.

Weitere Schutzausrüstungen (Lärm-schutz, Atemschutz etc.) sind nach Art der jeweiligen Arbeiten zu verwenden.

3.4. Verhaltensregeln

3.4.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Soweit der Umbau im laufenden Betrieb erfolgt, muss darauf geachtet werden, dass keine Staub- oder Geruchsbildung stattfindet, die die Produktqualität beeinflussen oder zu Produktverunreinigungen führen kann.

Bei Tätigkeiten mit Staub- oder Geruchsentwicklung ist für eine Abschirmung und ausreichende Belüftung bzw. Luftabzug zu sorgen. Wenn Staub- und Geruchsentwicklung bei den Arbeiten entstehen, ist dieses vorher mit Freiburger zu besprechen. Bei dieser Besprechung werden die Risiken und Maßnahmen bewertet.

Bei Arbeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Nachbarschaft und andere Beschäftigte, wie z.B. Lärm, Staub, Geruch, Verunreinigungen, Schadstoffe, etc. sind von der Partnerfirma die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Gleiches gilt, falls kritische Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz kommen.

Rauchen ist in den Produktionsbereichen nicht gestattet. Es darf nur in dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen geraucht werden (Werksspezifische Regelungen sind zu beachten). Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Das Klettern oder Stehen auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen, Kabeltrassen oder Maschinen ist verboten. Es müssen sicherheitsgerechte Steighilfen, wie z.B. Leitern, Podeste oder Gerüste, benutzt werden.

In besonderen Gefahrenbereichen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (z.B. explosionsgefährdete Bereiche ...).

Gefahrenbereiche sind von der Partnerfirma sichtbar und ordnungsgemäß abzusperren. Das Absperrmaterial ist von der Partnerfirma zu stellen.

Schalter, Absperrorgane und sonstige Einrichtungen an

Fabrikationsanlagen dürfen ausschließlich nur von Freiburger-Personal betätigt werden.

Gefährdungen, welche im Laufe der Arbeiten auftreten können, müssen dem Projektleiter/Koordinator gemeldet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Feuerschutzgeräten und Sicherheitsmaterial sowie Notduschen und Augenduschen nicht durch Material oder Maschinen versperrt werden.

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihren Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Material und Arbeitsgeräte sind ordentlich zu lagern. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages hat das Personal der Partnerfirma den Arbeitsbereich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Die Meldung erfolgt vom Ansprechpartner der Partnerfirma an den Projektleiter/ Koordinator.

3.4.2. Generelle Regelungen zur Personalhygiene

Jeder, der in den Freiburger-Produktionsbereichen tätig wird (auch nur zeitweise), muss über die grundlegendsten Hygieneanforderungen informiert sein. Dies gilt insbesondere auch für betriebsfremde Handwerker. Beim Betreten des Werksgeländes muss daher eine Anmeldung im Werk erfolgen. Die Anmeldung erfolgt je nach Werk beim Werkschutz oder der Werkleitung bzw. dessen Sekretariat.

Bei der Anmeldung erfolgt eine Unterweisung durch die Herausgabe der „Hygiene und Verhaltensvorschriften für Besucher und externe Dienstleister“. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen schriftlich bestätigt, eventuelle Erkrankungen müssen angegeben und ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Ohne die schriftlichen Bestätigungen dürfen betriebsfremde Personen die Produktionsbereiche nicht betreten.

Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten ist darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen/Maßnahmen zur Vermeidung von Produktverunreinigungen z. B. durch Fremdkörper getroffen werden. Hierzu gehört auch

die Überprüfung der eingesetzten Werkzeuge und Materialien sowie aller mitgeführten Gegenstände auf Vollständigkeit.

Im Fall des Eintrags von Fremdkörpern in das Produkt ist der Koordinator durch den Ansprechpartner der Partnerfirma unaufgefordert, unmitteilbar und so umfassend zu informieren, dass dieser in der Lage ist, sachgerecht zu entscheiden und zu handeln.

3.4.3. Besondere Anforderung

Gegenstände (z.B. Werkzeuge, Stifte) dürfen nicht oberhalb der Taille in Aultaschen getragen werden.

Eventuell entstehende Bohrlöcher bzw. Wanddurchbrüche sind unverzüglich fachgerecht zu verschließen. Der Arbeitsbereich muss grundsätzlich entsprechend den Hygieneanforderungen eines Lebensmittelbetriebes hinterlassen werden.

4. Technische Arbeitsmittel und Geräte

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihrem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte (z.B. Kräne, Flurförderzeuge, Hebebühne) zur Verfügung zu stellen, die zur sicheren Ausführung der Arbeit erforderlich sind. Diese müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden (regelmäßige Prüfung).

Freiburger übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Geräte der Partnerfirma, eine Inventarliste ist zu pflegen.

Geräte, Werkzeuge und Maschinen von Freiburger dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

Sollten der Partnerfirma auf ihre Anforderung hin von Freiburger Arbeitsmittel zur Nutzung überlassen werden, stellt die Partnerfirma sicher, dass diese Arbeitsmittel nur von Mitarbeitern benutzt werden, die die Anforderungen nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen und die ihre Teilnahme an wiederkehrenden Unterweisungen und erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen nachweisen können.

Jegliche Überlassungen sind mittels Formblatt "Überlassung von Arbeitsmitteln an Partnerfirmen" zu dokumentieren.

Insbesondere beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Radladern, LKWs, Kränen, Gabelstaplern oder sonstigen Hebezeugen müssen Freiburger für jeden Benutzer folgende Nachweise unaufgefordert vorgelegt werden:

- aktuell gültiger Befähigungsnachweis (z. B. Staplerschein),
- gültiger Führerschein für die jeweils überlassenen Arbeitsmittel (z. B. LKW-Führerschein),
- Nachweis der wiederkehrenden Unterweisung
- schriftliche Beauftragung des Benutzers durch seinen Unternehmer (BGV D27 §7, BGV D29 §35 ...)
- schriftlicher Nachweis der durchgeführten Einweisung in das jeweilige Arbeitsmittel (z.B. bei Hubarbeitsbühnen)

Mit der Entgegennahme jeglicher Arbeitsmittel übernimmt die Partnerfirma die volle Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Einsatz, eine ordnungsgemäße Nutzung und die Einhaltung aller üblichen und erforderlichen Sicherheitsstandards.

Gerüste müssen den Vorschriften DIN 4420, 4421 und 4422 entsprechen. Die entsprechende Beschilderung ist vorzusehen. Die Gerüste sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu erhalten. Werden bei Arbeiten z. B. auf Gerüsten, in geschlossenen Behältern, auf Stahlbauten etc. elektrische Betriebsmittel verwendet, müssen diese über eine getrennte Einspeisung (nach DIN VDE 0100 Teil 704) versorgt werden.

5. Werksverkehr

Auf dem Werksgelände einschließlich der Parkplätze ist die betriebliche Verkehrsregelung zu beachten. Für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassene Kraftfahrzeuge müssen den geltenden Anforderungen an Arbeitsmittel entsprechen.

Das Befahren des Werksgeländes mit werksfremden Fahrzeugen bedarf einer besonderen Genehmigung. Die Beauftragten von Freiburger (z. B. Pförtner, Werkschutz, Projektleiter/Koordinator) haben das Recht, Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Jede Art von Stolperstellen auf Fußwegen, Durchgängen, Betriebsstellen und Straßen muss grundsätzlich vermieden werden. Schweißkabel, Schläuche und provisorische

Leitungen müssen sicherheitsgerecht verlegt und/oder entsprechend gekennzeichnet werden.

6. Umweltschutz

Die Partnerfirma verpflichtet sich, die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Gefahrstoffe Freiburger schriftlich zu melden (Gefahrstoffliste) und bei Anforderung durch Freiburger das entsprechende EU-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Zum Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung durch den Projektleiter/Koordinator vorliegen. Alle betreffenden Stoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung gekennzeichnet sein. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat die Partnerfirma Vorsorge gegen Auslaufen usw. zu treffen.

Der Transport und die Lagerung, sowie der Umgang mit Gefahrstoffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, müssen den einschlägigen Vorschriften, z.B. Gefahrstoffrecht, Wasserrecht, etc., entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt die Partnerfirma.

Abfälle von Arbeitsstoffen sind nach den entsprechenden Vorschriften von dem Verursacher zu beseitigen. Das Auslaufen von Arbeitsstoffen oder Wasser gefährdenden Materialien ist dem Projektleiter/Koordinator unverzüglich zu melden.

Entsorgungsmaterial wird ab Aufnahme Eigentum der Partnerfirma. Dieses Material ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Der gewählte Entsorgungsweg sowie dessen rechtliche Zulässigkeit sind Freiburger vor Beginn des Entsorgungsvorgangs zu belegen. Insbesondere ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der §§ 53 und 54 (KrWG) zur Beförderung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen dem Auftraggeber durch Bereitstellung einer Kopie der Anzeige bzw. des Erlaubnis-Zertifikates vor erstmaliger Beförderung des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung

sind Freiburger spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Fallen durch die Tätigkeit der Partnerfirma gefährliche Abfälle an, hat diese die gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung komplett zu übernehmen. Diese Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind Freiburger spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben

Die Entsorgung von Abfällen der Partnerfirmen und Rücknahme von Restmaterial gehört zum Leistungsumfang der Partnerfirmen, falls nicht ausdrücklich anderes vertraglich vereinbart ist.

Das Entsorgungsmaterial ist nicht als Heizstoff zu verwenden, d.h. die Abgabe erfolgt nicht zu den in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannten Zwecken (Heizstoff).

Demontierte Materialien und Teile wie z.B. Rohre, Behälter, Apparate, Kabel, Stahlbau usw. bleiben im Eigentum von Freiburger. Die Demontage hat so schonend zu erfolgen, dass ggf. eine Wiederverwendung, z.B. für Armaturen, vorgenommen werden kann. Diese Materialien müssen in die durch Freiburger bereitgestellten Entsorgungscontainer bzw. an einen durch die Projektleitung bestimmten Lagerort verbracht werden.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind mit dem Projektleiter/Koordinator von Freiburger vor Arbeitsaufnahme und/oder Anlieferung von Stoffen und Chemikalien zu klären und schriftlich festzuhalten.

6.1. Energiemanagement

Freiburger Lebensmittel betreibt ein Energiemanagement System nach DIN EN 50001 und hat sich damit verpflichtet die energetische Nachhaltigkeit und Effizienz mit in die Prozesse zu integrieren.

Da wir dieselbe, nachhaltige Betrachtung und Arbeitsweise auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern erwarten, sollten und müssen diese Ihr Vorgehen in unserem Werk darauf ausrichten.

Sofern Sie Kommentare oder Verbesserungsvorschläge zum Umgang mit Energie abgeben möchten, teilen Sie diese bitte Ihrem Ansprechpartner mit. Er wird diese an den

Energieverantwortlichen des Standortes zur Bewertung weiterleiten.

7. Unfälle und Schadensfälle

Im Falle eines Brandes muss die Partnerfirma, entsprechend betrieblichen Gegebenheiten und Regelungen, Feueralarm auslösen. Die Partnerfirma muss sich vor Beginn der Arbeiten informieren, wie Feueralarm ausgelöst wird und wie sich ihr Personal bei Alarm zu verhalten hat. Die Partnerfirma hat sicherzustellen, dass jeder von ihr eingesetzte Mitarbeiter mit den Regeln vertraut ist.

Alle Unfälle, auch Vorfälle mit Sachschäden, sind zu melden. Es sind folgende Angaben zu machen: Art des Unfalles, Datum, Uhrzeit, Ort des Unfalles/Vorfalles, Schilderung.

8. Sonstiges

8.1. Datenschutzhinweis

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit mit unseren Partnerfirmen kommt es auch in vielen Fällen zur notwendigen Speicherung personenbezogener Daten von Partnerfirmen oder deren beauftragten Mitarbeitern. Bei der Verarbeitung und Speicherung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet sich Freiburger, die notwendigen gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die bei Freiburger mit der Bearbeitung personenbezogener Daten von Partnerfirmen betrauten Mitarbeiter sind ausnahmslos auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

Zur optimalen und zeitgemäßen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen mit unseren Partnerfirmen nutzt Freiburger auch die Anwendung von DV-technischen Lösungen als Datenbanksysteme. Auch hierbei kommt es vielfach zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Partnerfirmen oder deren Mitarbeitern. Als Partnerfirma sind Sie jederzeit berechtigt, der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu widersprechen. Freiburger wird die relevanten Daten im Falle eines Widerspruchs nicht mehr in den Datenbanksystemen verarbeiten oder nutzen.

In allen Fällen der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sichert Freiburger zu, dass eine Weitergabe an unberechtigte Dritte jederzeit ausgeschlossen wird.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Partnerfirma ebenfalls für den Fall, dass sie durch die Geschäftsbeziehung von personenbezogenen Daten aus dem Bereich der Freiburger Kenntnis erlangt, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

8.2. Subunternehmer

Will die Partnerfirma ihre Lieferungen/Leistungen teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Freiburger. Die Zustimmung entbindet die Partnerfirma nicht von ihrer alleinigen Verantwortung. Die Partnerfirma hat für Lieferungen/Leistungen ihrer Unterpelieferanten wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Unterpelieferanten gelten mithin als ihre Erfüllungsgehilfen.

8.3. Versicherungen

Die Partnerfirma trägt die volle Verantwortung für eine den Risiken ihres Auftrages entsprechende Absicherung und den Abschluss behördlich vorgeschriebener und/oder branchenüblicher Versicherungen (einschließlich Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschaden, incl. Bauwesenversicherung). Sie wird Freiburger den Deckungsumfang dieser Versicherungen unaufgefordert mitteilen und auf Wunsch eine Kopie der Versicherungspolice nachreichen.

8.4. Geltende gesetzliche Regelungen

Der Auftragnehmer führt die beschriebenen Lieferungen und Leistungen in eigener unternehmerischer Verantwortung im Rahmen des Werkvertragsrechtes durch.

Die Partnerfirma bestätigt ausdrücklich die auf ihr Unternehmen/ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. Sozialversicherungspflicht/-ausweis, Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer) einzuhalten. Sie ist auf Anforderung bereit, den Nachweis hierüber Freiburger gegenüber zu führen.

8.5. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der o. g. Bedingungen kann Freiburger u. a. das Personal der Partnerfirma vom Werksgelände verweisen. Die Geltungsmachung weiterer Rechte, z.B.

Schadensersatzansprüche etc. bleibt vorbehalten.

9. Einverständnis

Die Partnerfirma erklärt sich mit allen Punkten einverstanden und verpflichtet sich, ihr Personal entsprechend den Bedingungen zu unterweisen. Das Einverständnis und die Richtigkeit werden mit Übernahme des Auftrages anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ausgabe Stand 21.02.2023